

Richtlinien für die Auszahlung von Gemeindebeiträgen an Gampriner Ortsvereine, Vereine, Vereinigungen und Institutionen

1. Grundsatz

Die Gemeinde unterstützt insbesondere Dorfvereine und im festgelegten Rahmen sonstige Vereine, Vereinigungen und Institutionen nach Massgabe ihrer Aktivitäten und ihrer finanziellen Aufwendungen zur Erreichung des Vereinsziels. Dabei soll und kann von den Vereinen aber auch ein gesundes Mass an Eigenleistung erwartet werden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien finden Anwendung für Gampriner Dorfvereine, Vereine anderer Gemeinden, Vereinigungen und Institutionen, welche kulturelle, sportliche, sicherheitstechnische, soziale oder karitative Aufgaben als Beitrag zur Dorfgemeinschaft wahrnehmen.

Unter die Bezeichnung Dorfvereine fallen alle Vereine, die in der Gemeinde den Sitz haben und ihnen mindestens ein Fünftel der Mitglieder (Aktiv und Passiv) mit Wohnsitz in der Gemeinde Gamprin angehören.

Finanzielle Beiträge erhalten:

- Dorfvereine
- Auswärtige Vereine, sowie Vereine, welche die unter Punkt 2 Absatz 2 angeführte Voraussetzung nicht umfassend erfüllen, aber in Gamprin wohnhafte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr unterstützen und fördern sowie Organisationen und Institutionen, die soziale, karitative oder kulturelle Aufgaben wahrnehmen und erfüllen.
- Auswärtige Dorfvereine, die Leistungen für die Allgemeinheit erbringen, von denen Mitglieder und Nichtmitglieder gleichermassen profitieren (z.B. Unterstützung eines Langlaufvereines, der allen Langläufern präparierte Loipen zur Verfügung stellt).

Keine Beiträge erhalten:

- Landesverbände und -organisationen
- Vereine anderer Gemeinden und Vereine, die nicht unter die Kategorie Dorfvereine fallen und keine Kinder oder Jugendliche aus Gamprin-Bendern fördern und unterstützen.
- Vereine und Institutionen aus dem Ausland

3. Wertungskriterien

Ein allgemein gültiger Wertungsschlüssel kann nicht aufgestellt werden, da die Zielsetzungen der Vereine zu verschieden sind. Für die Festlegung des ordentlichen Jahresbeitrages, welcher nur an Dorfvereine ausgerichtet wird, werden aber folgende Kriterien beachtet:

- b) Finanzielle Aufwendungen des Vereins
- c) Mitgliederstand
- d) Leistungen des Dorfvereins im allgemeinen und die Jugendförderung im besonderen
- e) Aktivität des Vereins in kultureller, sportlicher, sicherheitstechnischer, sozialer oder karitativer Hinsicht als Beitrag zur Dorfgemeinschaft

4. Ordentlicher Jahresbeitrag

Der Gemeinderat setzt auf Vorschlag der Kommission für Verwaltung und Finanzen die ordentlichen Jahresbeiträge für die Vereine fest.

Dorfvereine, die einen ordentlichen Jahresbeitrag beanspruchen wollen, haben bis spätestens 15. September des laufenden Jahres unaufgefordert einen Jahresbericht mit Namen- und Adressliste der Mitglieder und einen detaillierten Kassabericht (inkl. Vermögensstand) sowie das Budget für das kommende Jahr mit exakter, bei ausserordentlichen Anschaffungen begründeter Ausgabenaufstellung bei der Gemeindevorsteherung einzureichen.

Neuanträge bezüglich des ordentlichen Jahresbeitrages sind mit schriftlicher Begründung und mit dem ausgefüllten "Erhebungsbogen" (erhältlich bei der Gemeindekanzlei) an die Gemeindevorsteherung einzureichen. Zur Einholung einer Stellungnahme werden die Anträge von der Gemeindevorsteherung an die entsprechende Kommission weitergeleitet. Der Gemeinderat wird auf Grundlage der Empfehlung der Kommission über den Antrag entscheiden.

5. Ausserordentliche Beiträge

Für folgende Anschaffungen, Veranstaltungen und Anlässe können Vereine Antrag auf einen Gemeindebeitrag stellen.

Projekt	Beitrag der Gemeinde
Vereinsuniformen	30 %
Trachten	40 %
Kauf und Reparatur von Musikinstrumenten	30 %
* Schulung und Weiterbildung (inkl. Musikschule)	30 %
Sportartikel, Zelte, Lager- und Bastelmaterial, Geschirr, kleinere Mobilien und Gebrauchsgegenstände usw. für den ausschliesslichen Vereinsgebrauch	30 %
* Jugendlager inkl. Fahrtspesen zum Zielort	30 %
* Fahrtspesen zu Turnieren	30 %
** Fahrtspesen Ski-Club Bus	50 Rappen/km
Kinderskirennen des Ski-Club Gamprin (vorausgesetzt der Kostenrahmen wird eingehalten)	100 %

* Beiträge an die Schulungs- und Weiterbildungskosten sowie Jugendlager werden nur für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für Lehrlinge und Studenten ausgerichtet.

**Der Ski-Club Gamprin ist im Besitz eines Kleinbusses, der vom Club bei Bedarf auch anderen Vereinen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Der Ski-Club Gamprin erhält für den vereinseigenen Kleinbus 50 Rappen pro Fahrkilometer. Die Fahrtspesenvergütung für vom LOSV ausgeliehene Busse erfolgt auf Basis der Rechnungstellung des LOSV, aber höchstens 50 Rappen pro Fahrkilometer.

Die vorgenannten Projekte sind nicht abschliessend aufgezählt. Ähnliche Gesuche sind in vergleichbarem Rahmen zu behandeln.

Ausserordentliche Anschaffungen (Neuuniformierung usw.) und Ausgaben für Jubiläen und besondere Anlässe sind im Rahmen des Budgets bekanntzugeben. Der Gemeinderat kann für spezielle Anlässe oder spezielle Aufwendungen oder bei einer finanziellen Notlage eines Vereins ausserordentliche Beiträge gewähren. Diese Anträge sind schriftlich an die Gemeindevorstellung zu Händen des Gemeinderates zu richten.

6. Zuständigkeit

Die Genehmigung von Beiträgen fällt in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dieser kann die Auszahlung von Beiträgen an den Vorsteher delegieren, welcher die zuständige Stelle mit der Abwicklung der Auszahlung betraut. Es ist dem Gemeindevorsteher grundsätzlich freigestellt, Unterstützungen im Rahmen seiner Ausgabekompetenz zu gewähren.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 31. Januar 1996 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

Die Richtlinien für die Auszahlung von Gemeindebeiträgen an Gampriner Ortsvereine, Vereine, Vereinigungen und Institutionen ersetzen die Richtlinien für die Auszahlung von Gemeindebeiträgen an Gampriner Ortsvereine vom 24. November 1993 und den Gemeinderatsbeschluss Nr. 10/18 vom 17. Mai 1995.

Gamprin, den 8. Februar 1996

Donath Öhri, Vorsteher

Franz Heeb, Vizevorsteher